

erhob, noch ein indirekter sich erkennen läßt, vielmehr diesbezüglich Übereinstimmung herrscht, darf sie als der damaligen Wirklichkeit entsprechend angenommen werden. Insofern kann der von Castorph beanstandeten Wahlanzeige der Boden wieder zurückgegeben werden, der ihr entzogen werden sollte. Zur formalen Unverdächtigkeit des Schriftstücks kommt noch seine Begründbarkeit: Die Wähler Richards versuchten mit ihm vollendete Tatsachen zu schaffen, die Öffentlichkeit auf ihre Seite zu ziehen und die kastilische Partei kaltzustellen.

Im Einklang mit der bisherigen Forschung, Castorph ausgenommen, läßt sich aus dem Datum dieser Wahlanzeige – 13. Januar 1257 – ein Terminus ante quem gewinnen. Vor diesem Tage muß, in welcher Weise auch immer, festgelegt worden sein, daß die anstehende Königswahl von den „Kurfürsten“ vorzunehmen sei. Von da aus chronologisch rückwärtsblickend sind Hermann Bloch und Max Buchner³⁴ auf den Reichstag von Braunschweig gestoßen, auf dem im März 1252³⁵ der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg eine Nachwahl Wilhelms von Holland vornahmen. Bei den Besprechungen dieses Reichstags wurde ein Reichsweistum hinsichtlich der kaiserlichen Rechte eines von den Fürsten gewählten römisch-deutschen Königs erstellt, das von Karl Zeumer wiederentdeckt und veröffentlicht wurde³⁶. Angeregt von der Existenz dieses Weistums, das ihnen als verändernder Eingriff in die herrschenden Verfassungsverhältnisse galt, gewannen Bloch und Buchner die Überzeugung, es müsse in Braunschweig noch ein weiteres Reichsweistum verkündet worden sein, das das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten begründete³⁷. Die inneren Widersprüche zu den tatsächlichen Gegebenheiten hat Heinrich Mitteis aufgedeckt³⁸, doch sprechen schon spätere Quellenzeugnisse ganz offenkundig gegen eine Festlegung des Kurkollegs auf dem Braunschweiger Reichstag.

Unter dem Datum 28. August 1255 wendet sich Papst Alexander IV.

³⁴) Bloch, Kaiserwahlen (wie Anm. 18) S. 246 ff.; Buchner, Entstehung der Erzämter (wie Anm. 18) S. 245; Buchner, Königswahlen (wie Anm. 18) S. 143 ff.; Buchner, Kaiser- und Königsmacher, Hauptwähler und Kurfürsten, HJb 55 (1935) S. 217 ff. Ihnen schließt sich an Neumann, Königswahlen (wie Anm. 18) S. 21 ff.

³⁵) Ausführlich hierüber zuletzt Mitteis, Königswahl S. 186 ff. mit Kritik an Bloch und Buchner (vgl. vorige Anm.) vom rechtshistorischen Standpunkt aus.

³⁶) Karl Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, NA 30 (1905) S. 403–415.

³⁷) Relikte dieses Weistums glaubten Bloch und Buchner in einer Glosse Heinrichs von Segusia (Hostiensis) zur Dekretale Venerabilem gefunden zu haben, doch paßt der Text überhaupt nicht zur Situation von 1252.

³⁸) Mitteis, Königswahl S. 188 ff.